Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma TeleFrank Vertriebs-GmbH

(nachstehend als Verkäufer bezeichnet)

Geltung der Bedingungen

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Lieferungsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote des Verkaufsberaters sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Mit den Angaben in Datenblättern werden die Geräte spezifiziert, jedoch nicht die Eigenschaften zugesichert.

- Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich Verpackung

Liefer- und Leistungszeit

- Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von fehlenden Postgenehmigungen und fehlenden Auftragsunterlagen hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer über. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

Gewährleistung

- Die Gewährleistung beträgt 12 Monate, ausgenommen sind Verschleißteile.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebsoder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, das Gehäuse geöffnet, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
- Der Käufer muß dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entstalten bei den den Verkäufer unverzüglich nach Entstalten bei den Verkäufer unverzüglich nach Entstalten von den Verkäufer unverzüglich von den Verkäufer unverzuglich von deckung schriftlich mitzuteilen.
- Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt der Verkäufer, dass das schadhafte Gerät mit Fehlerbeschreibung zur Reparatur an den Verkäufer geschickt wird.
- Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleiß, der durch nicht einwandfreien Betrieb, wie z.B. an Über- oder Unterspannung oder bei zu hoher Umgebungstemperatur aufgetreten ist. Beim Fremdeingriff erlischt jeder Gewährleistungsanspruch. Eine Instandsetzung durch Reparatur erfolgt ohne Gewähr, wenn kein detaillierter Mängelbericht vorlag.
- Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus

Ersatzteile

Der Verkäufer wird für die Dauer von fünf Jahren ab Auslieferung Ersatzteile bevorraten oder beschaffen und zu jeweils gültigen Ersatzteilpreisen

Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Die noch im Eigentum des Verkäufers befindlichen Waren dürfen vom Käufer weder veräußert, verpfändet, noch zur Sicherung übereig-
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers insbesondere Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch den Verkäufer liegt soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet kein Rücktritt vom Vertrag vor.

9. Zahlung

- Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers nach Rechnungsstellung ohne Abzug sofort zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dannauf die Zinsen und zuletztauf die Hauptleistung anzurechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbewern der Kaufer Sehlen Zahlungsverpilichtunger nicht hachkohmit, hisbe-sondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kredit-würdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu ver-
- Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind
- Im Falle einer Stornierung des Auftrages durch den Käufer wird eine Stornierungsgebühr von 25% des Auftragswertes fällig.
- Ab 01.02.2014 stellen wir alle uns vorliegenden Einzugsermächtigungen nach den gesetzlichen Vorgaben auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren um. Neuaufträge werden auch nach den gesetzlichen Regelungen des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens abgewickelt.

10. Auslieferung von Freistempelmaschinen

Die Auslieferung der Freistempelmaschine an den Käufer erfolgt erst, wenn die jeweilige Vereinbarung über die Freistempelung rechtsgültig zwischen der Deutschen Post AG und dem Käufer abgeschlossen ist.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

12. Besondere Bedingungen zur Dienstleistungsvereinbarung

- Frankiermaschinen können nur innerhalb des Zeitraumes benutzt werden, in dem eine Dienstleistungsvereinbarung für das Portoladesystem mit der TeleFrank Vertriebs-GmbH besteht.
- Aus Gründen des Datenschutzes und zur Vermeidung von Missbrauch ge-Aus Gründen des Dateinschutzes und zur Verhiedung von Misschauch ge-mäß den Postbestimmungen müssen die Freistempelmaschinen nach einer eventuellen Beendigung der Dienstleistungsvereinbarung postalisch abgemeldet werden. Die postalische Abmeldung übernimmt die Firma TeleFrank zu Lasten des Vertragsnehmers. Bei einer Weiterveräußerung von Frankiermaschinen muss eine Nullstellung und Neuinitialisierung durch TeleFrank erfolgen. Diese Serviceleistung wird entsprechend den gültigen Sonziereitzen berechent
- Die Dienstleistungsvereinbarung startet mit Installation des Frankiersystems und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Frankiermaschine bei der Deutschen Post AG abgemeldet wird.

 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn der Kunde mit den Zahlungen in Verzug kommt wenn der Kunde die ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt wenn der Kunde für die Gründe verantwortlich ist, aus denen ihm die nostamtliche Nutzungsgenehmigung verweigert wird

postamtliche Nutzungsgenehmigung verweigert wird.

Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt.

- Die Dienstleistungspauschale wird im Januar für das laufende Jahr im voraus von TeleFrank berechnet und ist sofort ohne Abzug fällig. TeleFrank ist berechtigt, den vereinbarten Preis im Rahmen der normalen Preiserhö-hung anzupassen. Die Änderung wird zu Beginn des nächsten Kalender-jahres wirksam.
- Das Datenzentrum ist Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr und Freitag von 9 bis 13 Uhr geöffnet.
 - Änderungen oder Ergänzungen der Dienstleistungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der TeleFrank Vertriebs-GmbH sind Bestandteil dieser Dienstleistungsvereinbarung.
- Der Käufer ist damit einverstanden, dass die für den Datenaustausch zwischen TeleFrank und der Deutschen Post AG notwendigen Daten ausgetauscht werden.
- Der Käufer stellt die technischen Voraussetzungen, wie Telefon- und Netzwerkanschlüsse zur Verfügung.